

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1935	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 35	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs .....	839
28. 6. 35	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes .....	844

### Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs.

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

#### Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

Die §§ 2 und 2a des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

##### § 2

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

##### § 2a

Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das zur Zeit der Tat gilt.

Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so kann das mildere Gesetz angewandt werden; ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

#### Artikel 2

#### Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlbestellung

Hinter § 2a des Strafgesetzbuchs wird als § 2b folgende Vorschrift eingefügt:

##### § 2b

Steht fest, daß jemand gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstoßen hat, ist aber eine Tatfeststellung nur wahlweise möglich, so ist der Täter aus dem mildesten Gesetz zu bestrafen.

#### Artikel 3

#### Verletzung der Wehrpflicht und der Wehrkraft

1. An die Stelle der §§ 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs treten folgende Vorschriften:

##### § 140

Ein Wehrpflichtiger, der vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht mit dem Vorsatz, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Reichsgebiet verläßt oder sich nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters außerhalb des Reichsgebiets aufhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen. Zugleich kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

##### § 140a

Ein Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes, der nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ohne Erlaubnis auswandert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

## § 140 b

Ein Wehrpflichtiger, der im Widerspruch zu einer vom Führer und Reichskanzler für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnung das Reichsgebiet verläßt oder sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen; an die Stelle dieser Strafe kann die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Zugleich kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

## § 141

Wer einen deutschen Soldaten zur Fahnenflucht verleitet oder die Fahnenflucht eines deutschen Soldaten erleichtert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

## § 141 a

Wer einen Deutschen zum Seeresdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder ihren Werbern oder dem ausländischen Seeresdienst zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

## § 142

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Tritt die Untauglichkeit nur zeitweise oder nicht für alle Waffengattungen ein, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Entsprechend wird, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft, wer einen anderen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen; an Stelle dieser Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 143

Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet oder anwenden läßt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

## § 143 a

Wer Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hat der Täter eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeigeführt oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen.

2. Im § 360 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs wird die Nr. 3 gestrichen.

## Artikel 4

## Gefährdung des Eisenbahnverkehrs, der Schifffahrt oder der Luftfahrt

1. Die §§ 315 und 316 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

## § 315

Wer die Sicherheit des Betriebs einer Eisenbahn oder Schwebebahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen.

Wer auf solche Weise die Sicherheit des Betriebs einer Straßenbahn beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt.

## § 316

Wer fahrlässig eine der im § 315 Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer fahrlässig eine der im § 315 Abs. 2 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Die §§ 319, 320, 322 und 323 des Strafgesetzbuchs werden gestrichen.

3. Im § 321 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört“ gestrichen.

4. Im § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird der Absatz 1 gestrichen.

5. Im § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) werden die Verweisung „315 Abs. 2, §“ sowie die Worte „Beschädigung von Eisenbahnanlagen,“ gestrichen.

6. Der § 33 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird gestrichen.

## Artikel 5

**Beschimpfung der NSDAP**

Hinter § 134a des Strafgesetzbuchs wird als § 134b folgende Vorschrift eingefügt:

## § 134b

Wer öffentlich die NSDAP, ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt, der die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

## Artikel 6

**Unzucht zwischen Männern**

1. § 175 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

## § 175

Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

2. Hinter § 175 des Strafgesetzbuchs wird als § 175a folgende Vorschrift eingefügt:

## § 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

3. Der bisherige § 175 des Strafgesetzbuchs wird unter Streichung der Worte „zwischen Personen männlichen Geschlechts oder“ als § 175b eingefügt.

## Artikel 7

**Schutz vor Waldbränden**

1. Hinter § 310 des Strafgesetzbuchs wird als § 310a folgende Vorschrift eingefügt:

## § 310a

Wer Wald-, Heide- oder Moorflächen durch verbotenes Rauchen oder Anzünden von Feuer, durch ungenügende Beaufsichtigung angezündeten Feuers, durch Fortwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Im § 310 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „tritt Strafflosigkeit ein“ durch die Worte ersetzt „wird er nicht wegen Brandstiftung bestraft“.

3. Im § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder“ gestrichen.

## Artikel 8

**Automatenmißbrauch, Erschleichen freien Eintritts**

Hinter § 265 des Strafgesetzbuchs wird als § 265 a folgende Vorschrift eingefügt:

## § 265 a

Wer die Leistung eines Automaten, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

## Artikel 9

**Unterlassene Hilfeleistung**

1. Hinter § 330 b des Strafgesetzbuchs wird als § 330 c folgende Vorschrift eingefügt:

## § 330 c

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Im § 360 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs wird die Nr. 10 gestrichen.

## Artikel 10

**Verstärkter Schutz der Jagd und Fischerei**

1. Die §§ 292 bis 296 des Strafgesetzbuchs werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

## § 292

Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet, oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Tätern gemeinsam begangen wird, ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 293

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen, insbesondere, wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit oder unter Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe begangen wird, ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

## § 294

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 Abs. 1 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Orte begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

## § 295

Jagd- oder Fischereigeräte, Hunde oder andere Tiere, die der Täter oder ein Teilnehmer zur Jagd oder Fischerei bei sich geführt oder verwendet hat, sind einzuziehen, auch wenn sie keinem von ihnen gehören.

Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Sache ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen bedeuten würde.

## § 296

Wer Jagdgerät oder Fischereigerät in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wilderei (§ 292 Abs. 3, § 293 Abs. 3) oder mehr als einmal wegen Wilderei (§ 292 Abs. 1, 2, § 293 Abs. 1, 2) rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Gerät nicht zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist.

Wer Jagd- oder Fischereigerät für einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Gerät zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach

anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Jagd- oder Fischereigerät ist einzuziehen, auch wenn es dem Täter nicht gehört.

§ 245 a Abs. 4 gilt entsprechend.

2. Im § 117 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten“ durch die Worte „Forst-, Jagd- oder Fischereibeamten, dem Eigentümer eines Waldes oder eines Fischgewässers, einem Forst- oder Fischereiberechtigten, einem Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten“ ersetzt.

3. Im § 368 des Strafgesetzbuchs erhält die Nr. 10 folgende Fassung:

10. wer zur Jagd ausgerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt;

4. Im § 368 des Strafgesetzbuchs wird hinter Nr. 10 als Nr. 10 a folgende Vorschrift eingefügt:

10 a. wer sich mit gebrauchsfertigem Fischereigerät unbefugt auf fremden Fischgewässern oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an fremden Fischgewässern aufhält;

5. Im § 368 des Strafgesetzbuchs wird die Nr. 11, im § 370 des Strafgesetzbuchs die Nr. 4 gestrichen.

#### Artikel 11

**Unbefugtes Uniformtragen. Falsche Namensangabe**

1. Hinter § 132 des Strafgesetzbuchs wird als § 132 a folgende Vorschrift eingefügt:

##### § 132 a

Wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, wird, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Berufsstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt sind.

Den in den Absätzen 1, 2 genannten Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie für Berufsstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Genossenschaften.

2. Im § 360 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs erhält die Nr. 8 folgende Fassung:

8. wer gegenüber einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert;

3. Das Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 561) wird aufgehoben.

#### Artikel 12

**Nachträgliche Wiederaufhebung der Untersagung der Berufsausübung**

§ 421 des Strafgesetzbuchs erhält folgenden vierten Absatz:

Das Gericht kann die Untersagung der Berufsausübung wieder aufheben, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, nachdem die Maßregel ein Jahr gedauert hat. Sie gilt nur als bedingte Aussetzung der Untersagung und kann bis zum Ablauf der im Urteil für ihre Dauer festgesetzten Zeit widerrufen werden; die Dauer der Untersagung darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die im Urteil für ihre Dauer festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

#### Artikel 13

**Einschränkung der kurzen Verjährung bei Pressedelikten**

§ 22 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 75) erhält folgende Fassung:

Die Strafverfolgung von Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie der nach §§ 18 und 21 dieses Gesetzes strafbaren Vergehen verjährt in einem Jahr.

#### Artikel 14

Das Gesetz tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

**Der Reichsminister der Justiz**

Dr. Gürtner

**Gesetz zur Änderung  
von Vorschriften des Strafverfahrens und  
des Gerichtsverfassungsgesetzes.**

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Freiere Stellung des Richters**

**1. Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze**

a) In die Strafprozeßordnung werden als § 170 a und als § 267 a folgende Vorschriften eingefügt:

§ 170 a

Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 267 a

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 265 Abs. 1 gilt entsprechend.

b) Im Artikel 2 § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 285), wird hinter Nr. 1 folgende Nr. 1 a eingefügt:

1 a. Die Staatsanwaltschaft kann, ohne an die Schranken der Nr. 1 gebunden zu sein, Revision einlegen, wenn sie geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei.

c) In die Strafprozeßordnung wird als § 347 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 347 a

Über die Revision entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt des Oberlandesgerichts das Reichsgericht, wenn die Staats-

anwaltschaft geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn sie nicht selbst Revision eingelegt hat.

Der Antrag muß vor Beginn der Hauptverhandlung des Revisionsgerichts gestellt werden; er kann zurückgenommen werden, solange die Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht nicht begonnen hat.

**2. Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung**

In die Strafprozeßordnung wird als § 267 b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 267 b

Trifft das Gericht eine Wahlfeststellung (§ 2 b des Strafgesetzbuchs), so ist der Angeklagte in der Formel nur der Verletzung des anzuwendenden Strafgesetzes schuldig zu sprechen.

Die Urteilsgründe müssen angeben, welche Gesetze als verletzt in Betracht kommen. Die Tatsachen, die den Verstoß ergeben, sind festzustellen; es ist darzutun, weshalb eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist.

Sieht das Gericht entgegen einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrage von einer Wahlfeststellung ab, so müssen die Gründe dafür dargelegt werden.

**3. Freieres Ermessen des Gerichts bei Beweiserhebungen**

Die §§ 244, 245 der Strafprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

§ 244

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

§ 245

In Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz darf das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält. Dies gilt auch in anderen Verhandlungen für den Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige.

Im übrigen kann in der Verhandlung vor den Gerichten, bei denen nach dem Gesetz all-

gemein die Berufung ausgeschlossen ist, die Erhebung eines Beweises nur abgelehnt werden, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, wenn wegen Offenkundigkeit eine Beweiserhebung überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Die Ablehnung eines Beweisanspruches bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

#### 4. Beseitigung von einseitigen Bindungen des Rechtsmittelgerichts

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 331 erhält folgende Fassung:

##### § 331

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

b) § 358 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

c) § 373 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war, kann das Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

d) Im § 298 Abs. 1 werden die Worte „desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Befreiung des Reichsgerichts von Bindungen an alte Urteile

Das Reichsgericht als höchster deutscher Gerichtshof ist berufen, darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird. Damit es diese Aufgabe ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschau-

ung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit erfüllen kann, wird folgendes bestimmt:

Bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage kann das Reichsgericht von einer Entscheidung abweichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

#### Artikel 3

##### Bildung von Großen Senaten beim Reichsgericht

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Als § 131a wird folgende Vorschrift eingefügt:

##### § 131a

Beim Reichsgericht werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder, ihre Vertreter und der Vertreter des Vizepräsidenten werden von dem Reichsminister der Justiz aus der Reihe der Senatspräsidenten und der Räte jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

Die vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate.

Den Vorsitz in den Großen Senaten und den vereinigten Großen Senaten führt der Präsident des Reichsgerichts. Ihn vertritt bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, und falls auch dieser verhindert ist, sein Vertreter.

In den Fällen des § 136 können die Präsidenten der beteiligten Senate, in den Fällen des § 137 der Präsident des erkennenden Senats, oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats oder der vereinigten Großen Senate mit den Befugnissen eines Mitglieds teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

b) § 136 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

##### § 136

Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen abweichen, so entscheidet im ersten Falle der Große Senat für Zivilsachen, im zweiten Falle der Große Senat für Strafsachen.

Die vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats

für Straffachen oder ein Straffenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der vereinigten Großen Senate abweichen will.

e) Als § 137 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### § 137

Der erkennende Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.

Hält in einer Straffache der Oberreichsanwalt aus diesen Gründen die Entscheidung durch den Großen Senat für erforderlich, so hat auf seinen Antrag der erkennende Senat die Verweisung auszusprechen.

d) § 138 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

#### § 138

Die Großen Senate und die vereinigten Großen Senate entscheiden ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.

Vor der Entscheidung des Großen Senats für Straffachen oder der vereinigten Großen Senate sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Oberreichsanwalt zu hören. Der Oberreichsanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.

Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

2. § 45 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 wird gestrichen.

### Artikel 4

#### Freiere Stellung der Staatsanwaltschaft

1. Beseitigung der notwendigen Voruntersuchung; Einführung von Hilfsuntersuchungsrichtern

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 178 erhält folgende Fassung:

#### § 178

In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der Oberlandesgerichte oder der Schwur-

gerichte gehörenden Straffachen findet auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Auch in anderen Straffachen findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn außergewöhnliche Umstände die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter gebieten.

b) § 179 erhält folgenden zweiten Satz:

Dem Antrag ist zu entsprechen.

c) Die §§ 180 bis 183 werden gestrichen.

d) Dem § 184 werden folgende Absätze angefügt:

Der Präsident des Gerichts kann zur Unterstützung des Untersuchungsrichters Hilfsuntersuchungsrichter bestellen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Umfang der Sache oder die Schwierigkeit der Ermittlungen zweckmäßig ist. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchungshandlungen, die er nicht selbst vornimmt, zu leiten. Die Hilfsuntersuchungsrichter unterstehen bei der Führung der Geschäfte seinen Weisungen. Im übrigen haben sie die Befugnisse des Untersuchungsrichters. Werden ihre Maßnahmen beanstandet, so entscheidet zunächst der Untersuchungsrichter; erst gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

e) Im § 186 Abs. 2 werden die Worte „oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu seinem Vertreter“ gestrichen, im Abs. 3 die Worte „und dessen Vertreter können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

f) Im § 201 Abs. 1 wird Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen. § 201 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung seiner Beschlüsse findet nicht statt.

g) § 202 wird gestrichen.

h) Im § 16 werden die Worte: „bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat,“ gestrichen.

i) § 17 wird gestrichen.

2. Ermessensfreiheit gegenüber den Opfern einer Erpressung

Als § 154b wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### § 154b

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerlässlich ist.

## Artikel 5

**Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Im § 112 Abs. 1 wird hinter dem Wort „entziehen“ eingefügt:

„oder daß er die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde oder wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht exträglich wäre, den Angeeschuldigten in Freiheit zu lassen.“

## Artikel 6

**Verfahren gegen Flüchtige**

1. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts des Zweiten Buches der Strafprozeßordnung und die §§ 276 bis 282 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

**Siebenter Abschnitt****Hauptverhandlung gegen Flüchtige**

## § 276

Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt.

Flüchtig im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldiger, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

## § 277

In Abwesenheit des Flüchtigen findet die Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Auslande aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Flüchtigen nicht gerechnet werden kann oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inlande verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Flüchtigen ergebnislos geblieben sind.

Gegen einen Ausländer soll der Antrag nur gestellt werden, wenn das Urteil auch im Inlande in seiner Abwesenheit wenigstens teilweise vollstreckt werden könnte.

## § 278

Ob die in den §§ 276 und 277 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, prüft die Staats-

anwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Nachprüfung durch das Gericht findet nicht statt.

## § 279

Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltort und der Geburtsort des Flüchtigen,
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen und der Ort und die Zeit der Begehung,
3. die anwendbaren Strafvorschriften,
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden werde und das Urteil vollstreckbar sei.

## § 280

Die Ladung ist in mindestens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichtes erster Instanz angeheftet werden.

Ist der Aufenthalt des Flüchtigen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehenden Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Sie kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.

## § 281

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

## § 282

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

## § 282 a

Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in den §§ 316 Abs. 2 und 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

#### § 282b

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die im § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

2. Die §§ 283 bis 295 werden zu einem achten Abschnitt mit der Überschrift

#### „Weitere Maßnahmen gegen Flüchtige“

zusammengefaßt.

3. § 285 erhält folgende Fassung:

#### § 285

Findet eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen nicht statt, so ist für die Sicherung der Beweise zu sorgen.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294.

4. In den §§ 286 und 289 werden die Worte „Abwesenheit“ durch „Flucht“, im § 287 Abs. 1 und § 295 Abs. 1 die Worte „abwesenden Beschuldigten“ durch „flüchtigen Beschuldigten“, im § 287 Abs. 2 und § 290 die Worte „Abwesenden“ durch „Flüchtigen“ und im § 288 das Wort „Abwesende“ durch „Flüchtige“ ersetzt.

5. § 232 erhält folgenden dritten Absatz:

Die Hauptverhandlung kann auf Grund einer öffentlichen Ladung stattfinden (§ 40). Die Vorschrift des § 279 findet entsprechende Anwendung.

6. Hinter § 474 wird folgender § 474a eingefügt:

#### § 474a

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneuert (§ 282b), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

### Artikel 7

#### Verfahren bei Verletzung der Wehrpflicht

Die Überschrift des Fünften Abschnittes des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung und die §§ 434 bis 448 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### Fünfter Abschnitt

#### Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben

#### § 434

Bei der Untersuchung gegen einen Wehrpflichtigen wegen eines Vergehens gegen die Vorschriften der §§ 140, 140a und 140b des Strafgesetzbuches findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach den folgenden Vorschriften statt.

#### § 435

Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden, auch wenn ein Zusammenhang nicht besteht.

#### § 436

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgen auf Grund einer Erklärung der mit der militärischen Überwachung des Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

#### § 437

Diese Erklärung lautet im Falle des § 140 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Wehrpflichtige sich den militärischen Überwachungsmaßnahmen entzogen habe, daß sein Aufenthalt im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ohne Erlaubnis das Reichsgebiet verlassen habe oder nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters außerhalb des Reichsgebietes verblieben sei;

im Falle des § 140a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei, daß ihm keine Erlaubnis zum Auswandern erteilt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei;

im Falle des § 140b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt wor-

den sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des Führers und Reichskanzlers entweder das Reichsgebiet verlassen habe oder sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalte.

## § 438

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift des § 279 Abs. 1, 2 und des § 280 Abs. 2.

Der Angeklagte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärungen verurteilt werden.

## § 439

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Er bedarf keiner Vollmacht. Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Die im Absatz 1 genannten Personen können die dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel einlegen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 283 und 284 entsprechende Anwendung.

## § 440

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet, so ist der abwesende Angeklagte auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärung zu verurteilen, wenn sich nicht Umstände ergeben, die dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es bei einer Verhandlung gegen mehrere Angeklagte (§ 435 Abs. 2) in einer Sache einer Beweisaufnahme, so ist sie abzutrennen und gesondert zum Abschluß zu bringen.

## § 441

Das Urteil ist nach § 40 Abs. 2 zuzustellen.

## Artikel 8

## Einzelbestimmungen

1. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) Als § 354 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

## § 354 a

Das Revisionsgericht hat auch dann nach § 354 zu verfahren, wenn es das Urteil aufhebt, weil zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts ein anderes Gesetz gilt als zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung.

b) § 463 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 462 findet auch auf die nach den §§ 42 f bis 42 h, § 42 l Abs. 4 zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

c) § 454 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Vollstreckung müssen ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und ein Gefängnisbeamter zugegen sein.

§ 454 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; im Abs. 4 wird das Wort „Urkundsbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

d) Im § 265 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

2. Im Gerichtsverfassungsgesetz erhält § 146 Abs. 2 folgenden zweiten Satz:

In Sachen, in denen das Reichsgericht als Revisionsgericht entscheidet, kann nach eingeleiteter Revision der Oberreichsanwalt die Beamten der Staatsanwaltschaft unmittelbar mit Weisungen versehen.

3. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ist in den Fällen des § 143 a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs der Volksgerichtshof zuständig.

4. Für die im § 315 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

5. Soweit nach Kapitel I Artikel 1 § 4 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) die Zuständigkeit des erweiterten Schöffengerichts begründet ist, tritt an dessen Stelle die große Strafkammer.

6. In den im ersten Rechtszug zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Strafsachen werden dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgenden Beschränkungen bezahlt:

Für die Verteidigung eines Angeklagten in der Hauptverhandlung erhält der Rechtsanwalt 80 Reichsmark und, falls sich die Verhandlung auf mehrere Tage erstreckt, für jeden weiteren Tag der Verteidigung 50 Reichsmark.

Erhält der Rechtsanwalt die Gebühr für die Verteidigung in der Hauptverhandlung, so entfällt die Gebühr für die Verteidigung im Vorverfahren.

In denjenigen Strafsachen, in denen die Hauptverhandlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist, richten sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den bisherigen Vorschriften.

### Artikel 9

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Die Revision gegen ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil kann nicht auf einen Verstoß gegen die §§ 244, 245 der Strafprozeßordnung alter Fassung gestützt werden, wenn die Maßnahme des Gerichts auf Grund der neuen Fassung der beiden Vorschriften gerechtfertigt gewesen wäre.

2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

3. Die Mitglieder des Großen Senats und ihre Vertreter werden erstmals in der Weise bestellt, daß drei am 31. Dezember 1936 und die übrigen am 31. Dezember 1937 ausscheiden.

4. Kapitel I Artikel 3 § 1 des Ersten Teils der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und Artikel IV § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) treten außer Kraft; im Artikel IV § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt“ gestrichen.

5. Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

a) Im § 442 Abs. 4 werden die Worte „abwesenden Beschuldigten (§ 276 der Strafprozeßordnung)“ ersetzt durch die Worte „flüchtigen Beschuldigten (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung)“.

b) § 473 erhält folgende Fassung:

#### § 473

(1) Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 flüchtig (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so können gegen ihn die Hauptverhandlung durchgeführt, das Urteil vollstreckt und Beschlagnahmen (§§ 283 und 284 der Strafprozeßordnung) angeordnet und vollzogen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 1 und des § 277 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung nicht gegeben sind.

(2) Von der Anwendung der Vorschriften des § 280 Abs. 1, 3 und 4, des § 281 und des § 282a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung kann abgesehen werden.

(3) Die Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen findet nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 277 Abs. 1 der Strafprozeßordnung), sondern auch auf Antrag des Finanzamts statt.

(4) Zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (§ 282a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch das Finanzamt berechtigt.

6. Es werden gestrichen:

a) § 9 Abs. 3 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925, 937),

b) § 9 Ziffer 1 letzter Satz des Reichsfluchtsteuergesetzes (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel III, Erster Abschnitt — Reichsgesetzbl. I S. 699, 731).

7. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.